

**BUVKO 2025
Karlsruhe**

**Rücksichtslos Rasen:
Verkehrsrecht und
Rechtsprechung**

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Halle (Saale)



Gliederung

- I. Einführung
- II. Rechtsgebiete
- III. Tatbestände und Strafrahmen
- IV. Grundsätze der Strafzumessung
- V. Entziehung der Fahrerlaubnis
- VI. Strafmaß

Einführung – Verkehrsüberwachung

Das Ausmaß polizeilicher und kommunaler Verkehrsüberwachung steuert über das Instrument der objektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit (von Verkehrsverstößen) im Zusammenspiel mit der (erlebten) subjektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit das Einhalten von Verkehrsvorschriften.

Koßmann, Polizeiliche Verkehrsüberwachung, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 67, Bergisch Gladbach 1996, S. 46 f.

Einführung – Verkehrsüberwachung

Die **Sanktionswahrscheinlichkeit**, der zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion sowie deren **subjektiv empfundene Sanktionsschwere** sind ebenfalls von Bedeutung für die **Regeltreue** von Fahrzeugführern.

Rößger/Schade/Schlag/Gehlert, Verkehrsregelakzeptanz und Enforcement, Forschungsbericht VV 06 der Unfallforschung der Versicherer (UDV), Berlin 2011, S. 112 ff.

Rechtsgebiete

Materielles Strafrecht

Strafverfahrensrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 2

(1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. ...

Rechtsgebiete

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Zu § 1 Grundregeln

I. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.

Tatbestände

§ 315d StGB - Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestände

§ 211 StGB – Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst **aus niedrigen Beweggründen**, **heimtückisch** oder grausam oder **mit gemeingefährlichen Mitteln** oder
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
einen Menschen tötet.

Grundsätze der Strafzumessung

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende,
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 69 StGB - Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. ...

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),

1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d), ...

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 69a StGB – Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet. ...

Strafmaß nach BGH

Um einem Täter das Bewusstsein und Wissen um die „massive Gefährlichkeit seines Handelns“ durch ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen vorwerfen zu können, ist regelmäßig eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters und dessen psychischer Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivation und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände notwendig.

**BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2024 - 4 StR 246/24,
juris**

Strafmaß nach BGH

- „Nachstellen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens mit der Folge des Todes und der schweren Gesundheitsbeschädigung“ in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Körperverletzung
- **Freiheitsstrafe von sechs Jahren**
- Fahrerlaubnis entzogen und eine **Sperre** für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von **vier Jahren**

BGH, Urteil vom 24. Juni 2021 - 4 StR 79/20, Rn. 1, juris

Strafmaß nach BGH

- Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs
- **Jugendstrafe von fünf Jahren**
- Fahrerlaubnis entzogen, **Sperre** für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von **vier Jahren**

**BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021 – 4 StR 225/20,
BGHSt 66, 27-37, Rn. 1**



https://www.kba.de/SharedDocs/FAQs/DE/Statistik/Werkstattberichte/werkstattbericht_illegale_kraftfahrzeugrennen_pdf?__blob=publicationFile&v=4

/ Werkstattbericht Nr. 1/2023

- Illegale Kraftfahrzeugrennen

Das Verhältnis zwischen Tatjahr und Eingangsjahr am Beispiel einer ausgewählten Verkehrsstraftat

Stand: Juli 2023

Tabelle 1: Illegale Kraftfahrzeugrennen | Fahreignungsregister (FAER) | Anzahl Taten | 2018-2022

	Eingangsjahr					
	2017 ¹	2018 ²	2019	2020	2021	2022
Anzahl gespeicherter Taten/FAER	0	127	408	907	1.606	1.845
Veränderung zum Vorjahr	-	-	+221%	+122%	+77%	+15%
Berücksichtigte Tatjahre	-	≤ 2018	≤ 2019	≤ 2020	≤ 2021	≤ 2022
Veröffentlichung	-	2019	2020	2021	2022	2023



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

recht

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2013 bis 2016 und 2004 bis 2016

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

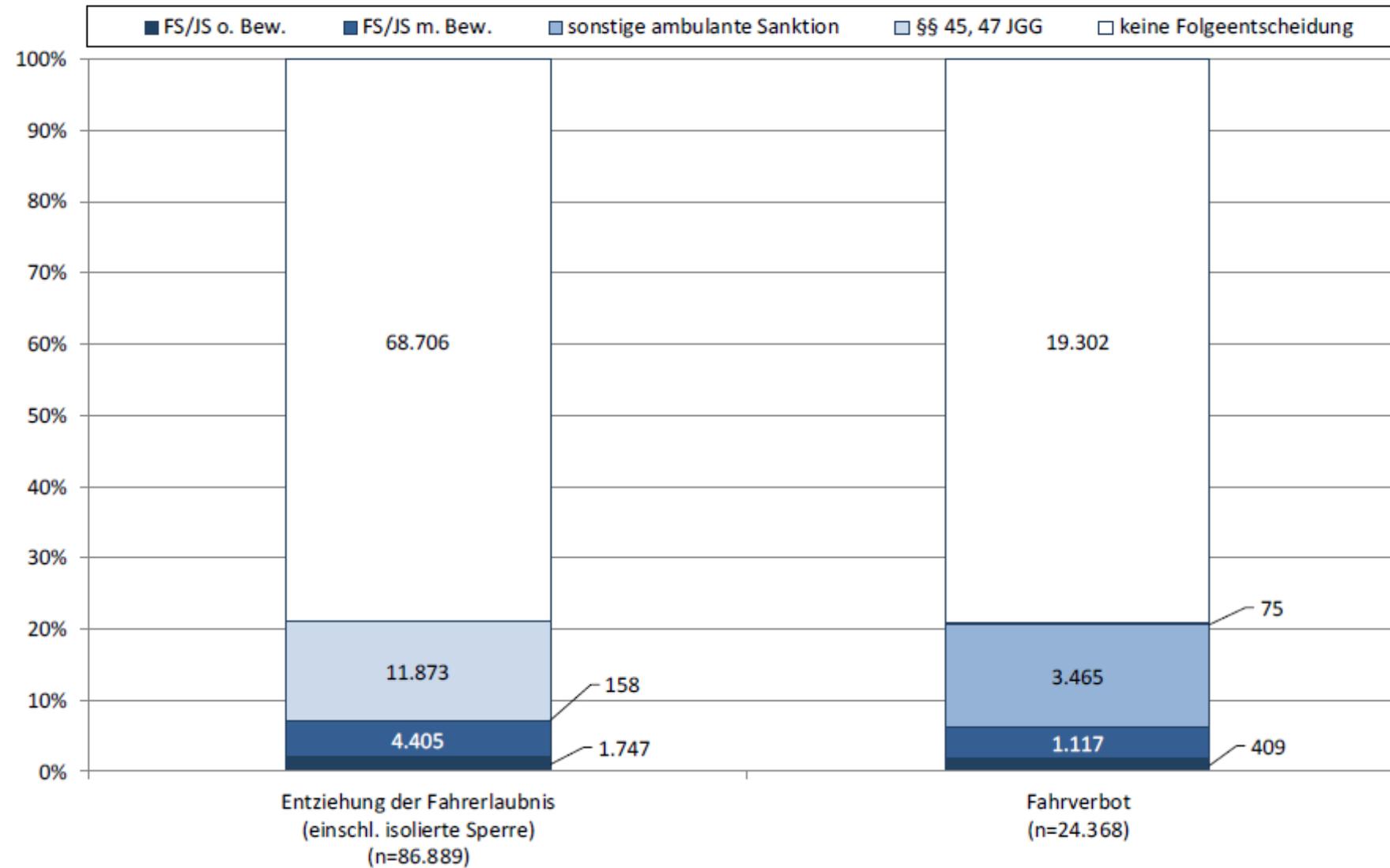
Herausgegeben vom Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach der Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots



Strafmaß in der Schweiz

- Bei einem Raserfall erhält man zwingend eine Freiheitsstrafe.
- Entziehung Führerausweis für mindestens zwei Jahre, im Wiederholungsfall für bis zu zehn Jahre.
- Es erfolgt eine charakterliche Fahreignungsuntersuchung.
- Das Fahrzeug kann entzogen werden.

Strafmaß in der Schweiz

Verletzung der Verkehrsregeln

Art. 90 StVG

(4) Eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt vor, wenn diese überschritten wird um:

- a) mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b) mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c) mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d) mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Strafmaß in der Schweiz

Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

Art. 90a StVG

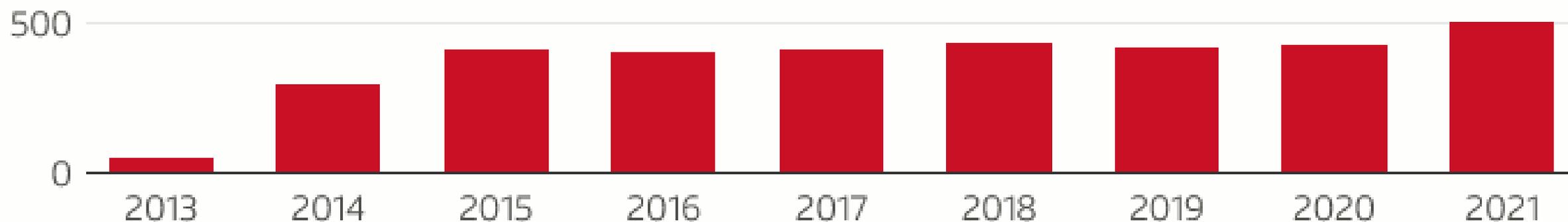
Das Gericht kann die **Einziehung eines Motorfahrzeugs** anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

² Das Gericht kann die **Verwertung des Motorfahrzeugs** anordnen und die **Verwendung des Erlöses**, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.

Verurteilungen Rasertatbestand

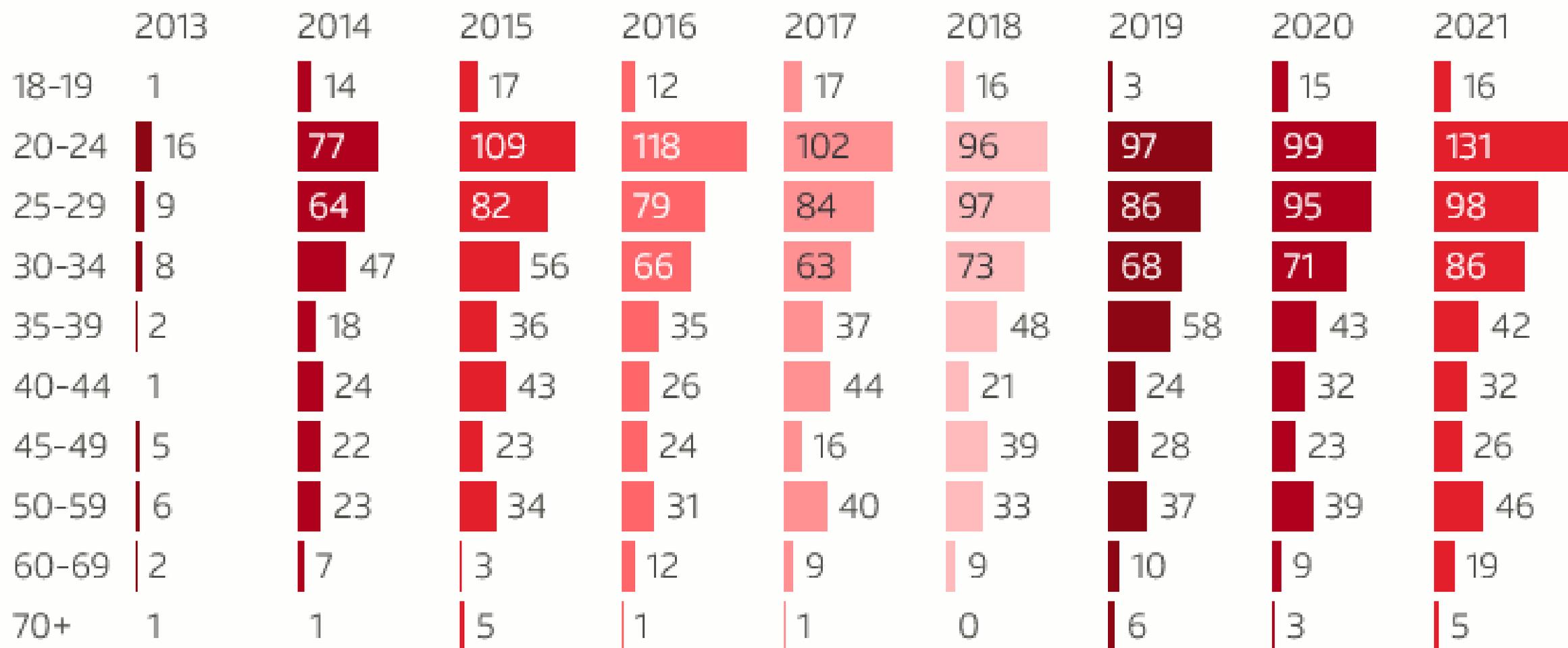
Anzahl Fälle seit Gesetzeseinführung



Zahlen für 2022 werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) erst im Oktober 2023 publiziert.

Quelle: [BFS](#)

Verurteilungen Rasertatbestand nach Altersgruppen



Quelle: [BFS](#)

Meine Erreichbarkeit

Dienstlich:

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Leiter Studienbereich Verkehrswissenschaften

Friedensstraße 120

02929 Rothenburg/Oberlausitz

Mail:

Dieter.Mueller@polizei.sachsen.de



Meine Erreichbarkeit

Autor:

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten

An der Petruskirche 16

06120 Halle (Saale)

Tel.: 0160-3718497

Mail: ivvb@ivvbautzen.de

<https://www.ivvbautzen.de/>

<https://www.facebook.com/ivvbautzen/?ref=bookmarks>



**Einen großen Teil meiner
Veröffentlichungen finden
Sie im kostenlosen
Download auf der folgenden
Webseite:**



Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten

Home

Aktuell

Unsere Bücher

Unsere Angebote für Sie

Medien

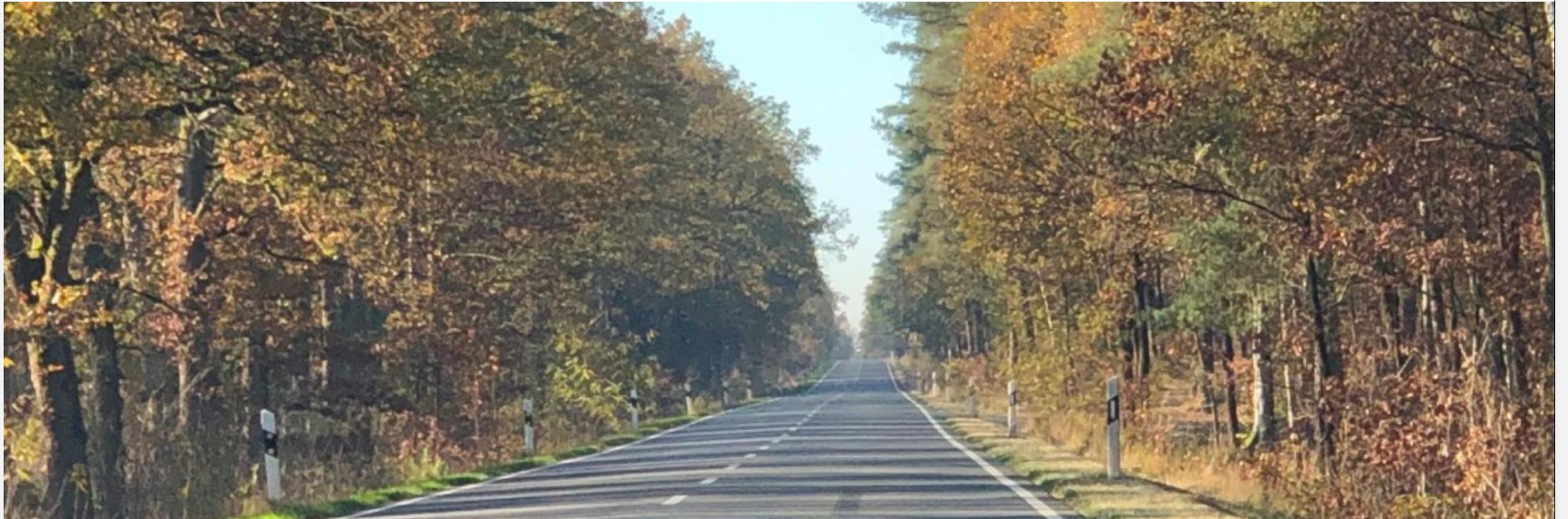
Verkehrsgesetze

Kontakt

Anfahrt

Arbeitsbasis

Qualifikation



<https://www.ivvbautzen.de/>

Rechtlicher Hinweis



Rechtlicher Hinweis:

1. Das **Copyright** für die Veröffentlichungen auf meiner Website liegt bei mir.
2. Die Aufsätze dürfen **zu Informations- und Schulungszwecken** von allen Leserinnen und Lesern **frei und kostenlos genutzt** und auch in digitaler oder gedruckter Form **verteilt werden.**

**Aktuelle Hinweise zur
Verkehrssicherheit finden
Sie auch auf meiner
folgenden Facebookseite:**

Informationsquellen



Verkehrssicherheit
3.926 „Gefällt mir“-Angaben • 4.774 Follower



Zum Dashboard | Bearbeiten | Werbung schalten

Beiträge | Info | Erwähnungen | Bewertungen | Reels | Fotos | Mehr ▾

<https://www.facebook.com/ivvbautzen/>